

Kinderschutzkonzept



Kontakt:

Ev. Kindertagesstätte Marienkäfer Barsinghausen
Glockenstr. 11
30890 Barsinghausen
Tel: 05105/ 6610475
E-Mail:
kts.marienkaefer.barsinghausen@evlka.de

EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND





EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



Liebe Eltern, liebe Leserinnen und Leser

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Träger Kinderschutzkonzept des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land ergänzt durch interne Vereinbarungen, Handlungsschritten und Vorgehensweisen unserer eigenen Einrichtung „Die Marienkäfer“.

Diese einrichtungsbezogenen Vereinbarungen finden Sie auf den Seiten, die mit unserem Marienkäfer- Logo versehen sind.

Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.

Wir als Einrichtung möchten ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein, an dem sie gewaltfrei aufwachsen können und Schutz erfahren.

Die Kinder sollen sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können, sie sollen ernst genommen werden, ihre Meinung äußern können und ihr Wohlbefinden soll stets gewährleistet sein. Alle Kinder sollen jederzeit die Möglichkeit haben Wünsche und Befindlichkeiten äußern zu können, ohne Angst vor Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen.

Dieses vorliegende Kinderschutzkonzept dient zum Wohl des Kindes und gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um bei Bedarf bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Es soll aber nicht nur Kinder schützen, sondern auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Absprache mit dem Träger wird das Kinderschutzkonzept fortlaufend überprüft, angepasst und weiterentwickelt.

Nach Astrid Lindgren

„Niemals Gewalt!“

*Das könnte mit der Zeit ein winziger Beitrag sein,
zum Frieden in der Welt.*

Kinderschutzkonzept

Unsere Kitas-

Orte der Sicherheit für Kinder, Eltern und Fachkräfte

Kinderschutz in den Kindertagesstätten des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes
Calenberger Land

**EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND**



Inhaltsverzeichnis

- 1.** Vorwort
- 2.** Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt
- 3.** Prävention
 - 3.1.** Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung
 - 3.2.** Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung und Umgang mit Nähe und Distanz
 - 3.3.** Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept
 - 3.4.** Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation
 - 3.5.** Schutz durch Beschwerdemöglichkeit
 - 3.6.** Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende
 - 3.7.** Zusammenarbeit mit Eltern
 - 3.8.** Eine angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation
 - 3.9.** Schutzfaktoren für Kinder in Integrationskitas
- 4.** Standards bei der Personalauswahl
- 5.** Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit einem Generalverdacht
- 6.** Fortbildungen, Team Studientage, Supervision, Coaching
- 7.** Intervention
 - 7.1.** Krisenplan
 - 7.2.** Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls
 - 7.3.** Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung
- 8.** Anhang
 - Gesetzliche Grundlagen
 - Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur
 - Beschwerdemanagement des Kita- Verbandes
 - Krisenplan des Kita- Verbandes
 - Verhaltenskodex
 - Übersicht Formen der Kindeswohlgefährdung
 - Bücherliste



EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



Interne Ergänzungen zum Inhaltsverzeichnis

Zwischen den Punkten 3.9 und Punkt 4 wird Folgendes aufgeführt:

- Risikoanalyse für die Kita: „Die Marienkäfer“ Barsinghausen
- Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern
- Sexualpädagogisches Konzept
- Partizipation von Kindern
- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Beschwerdeverfahren für Eltern
- Standard - Beschwerdemanagement
- Beschwerdeprotokoll
- Verhaltenskodex für das Kindeswohl
- Selbstverpflichtungserklärung

1. Vorwort

Als Träger von 17 Kindertagesstätten ist es unser höchstes Ziel, dass unsere Kitas für die uns anvertrauten Kinder und ihre Familien sowie für alle Mitarbeitenden ein sicherer Ort sind.

Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.

Dieses soll im vorliegenden Schutzkonzept zum Ausdruck kommen. Wir haben herausgearbeitet, wie das Thema Kinderschutz im Kita-Alltag aktiv bearbeitet, bedacht, getragen und gelebt werden soll. Wir haben ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle unsere Einrichtungen verbindlich ist. Als Träger sind wir mit Pflichtaufgaben ebenso eingebunden, wie die Kitaleitungen und die pädagogischen Fachkräfte. Diese sind aktiv durch ihre Arbeit zur Sicherung von Kinderrechten zum Kinderschutz verpflichtet. Dabei wird zwischen zwei Perspektiven unterschieden:

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung) und
- Der Schutzauftrag nach § 45 SGB VIII (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)

Beide Perspektiven berühren dabei die Pädagogische Arbeit der Einrichtung, denn es geht darum, wie Fachkräfte handeln können, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Im Schutzkonzept soll deutlich werden, dass Kinderschutz ein Querschnittsthema ist und im Bezug zu den Pädagogischen Konzeptionen der Kitas steht. Der Schutz von Kindern vor Gewalt umfasst alle Formen der Gewalt (Körperliche / Physische Gewalt, auch seelische / psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt inklusive sexueller Grenzverletzungen bei Kindern untereinander und Kindern und Erwachsenen)

Alles, was einem Kind außerhalb und innerhalb der Kita - durch einen Erwachsenen oder durch ein anderes Kind- passieren kann, findet Berücksichtigung. Wir fördern eine Organisationskultur der Achtsamkeit und der Verantwortung mit Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen. Es werden Denkanstöße gegeben, an denen die Kitaleitungen mit ihren Teams anknüpfen können. Somit entfaltet das Schutzkonzept seine systemische Wirkung.

Dieses vorliegende Konzept verstehen wir nicht als abgeschlossenen Vorgang, sondern als einen stetig fortlaufenden Prozess aller Mitarbeitenden. Gemeinsam müssen wir alles dafür tun, dass jedwede Erscheinungsform sexualisierter Gewalt erkannt und ihr bestmöglich entgegengetreten wird. Durch das Schutzkonzept bieten wir einen Rahmen, schaffen begleitende Strukturen und fördern so ein systematisches Vorgehen jeder Einrichtung. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um bei Bedarf bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor

Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Verpflichtend dazu müssen alle Kitas ein eigenes, einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln und umsetzen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Verbandes bildet hierbei die Grundlage. Durch die Veröffentlichung unseres Kinderschutzkonzeptes machen wir unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen transparent und informieren Kinder und Eltern über unsere Haltung.

Die Aktualisierung der Verfahrenswege wird vom Träger fortlaufend kontrolliert und umgesetzt. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.

Unsere Kitas sollen den Kindern eine geschützte Umgebung bieten, in der sie auf Menschen treffen, denen sie vertrauen können. Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich Kinder sicher fühlen.

So wird in unseren Kitas der Kinderschutz aktiv umgesetzt.



Andreas Brummer, Superintendent
Vorsitzender des Verbandsvorstandes
Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land

2. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt

Verbindend soll in unseren Einrichtungen ein einheitliches und gemeinsames Verständnis dazu bestehen, was Gewalt ist und in welchen Formen Gewalt auftreten kann. Der Begriff Gewalt schließt alle Formen ein:

Körperliche/seelische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und Sexualisierte Grenzverletzungen, sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen zu Kindern und Erwachsenen gegenüber Erwachsenen.

In unseren Kitas haben Rassismus und Diskriminierung keinen Platz!

Eine besondere Form des Missbrauchs von Macht ist „Adultismus“ in Wort und Tat. Adultismus bedeutet, dass Ältere, aus einem Überlegenheitsgefühl heraus, unfaire Macht auf Jüngere ausüben. Es ist von großer Bedeutung, dass sich in unseren Kitas die Teams mit Formen von Macht, Machtstrukturen, Machtgefälle und Machtmissbrauch auseinandersetzen, sich sensibilisieren und gegenseitig reflektieren. Die Macht der Erwachsenen als Möglichkeit, innerhalb sozialer Beziehungen den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, muss offen thematisiert werden. Die eigene Biographie der Fachkräfte ist hierzu ein Einstieg in das Thema.

Auszug aus der Hausordnung für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land:

In unseren Kindertagesstätten stehen wir für ein demokratisches und gewaltfreies Miteinander. Wir achten die Menschenwürde unabhängig von sozialer Herkunft und Nationalität, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Daher haben Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus in Form von Aussagen, Gestik, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik in unseren Kindertagesstätten keinen Platz.

3. Prävention

In diesem Schutzkonzept werden, wie in den pädagogischen Konzeptionen unserer Kindertagesstätten, Haltung und Präventionsmaßnahmen beschrieben, die dazu beitragen sollen, für Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von physischer und psychischer Gewalt zu sensibilisieren und somit vorzubeugen. Prävention und Schutz vor Gewalt in allen Formen ist eine Aufgabe unserer Kitas.

Dabei trägt die Kitaleitung im besonderen Maße Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Sie hat eine Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Der Träger verpflichtet sich, die Leitungen bei diesen Aufgaben zu unterstützen: durch entsprechende Fortbildungsangebote, durch Beratung bei der Erstellung der Pädagogischen Konzeption und durch regelmäßige gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes. Unterstützend stehen dabei die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Diakonische Werk in Niedersachsen (DWiN) mit seinen Fachberatungen unseren Einrichtungen ebenfalls zur Seite.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Prävention zum Schutz von Gewalt in einer Kindertagesstätte ziel- und altersgruppenspezifisch umzusetzen.

Präventionsangebote dienen dazu, Kinder vor Gewalt zu schützen und basieren auf den grundlegenden Rechten eines jeden Kindes. Sie stärken die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und stärken sie darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an die Erwachsenen, die diesen Schutzauftrag verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit den Familien unserer Kindertagesstätten ein wichtiger Faktor.

Das einrichtungsinterne sexualpädagogische Konzept ist ebenfalls ein elementarer Baustein der Prävention.

Aufgaben des Trägers und der Kitaleitung sind dabei wie in kaum einem anderen Bereich in einer Schnittstelle miteinander verbunden. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere kompetenten und engagierten Kitaleitungen und Fachkräfte.

3.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung

Grundlagen sind die „Rahmenvereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover sowie der Stadt Laatzen.

Von einer Kindeswohlgefährdung müssen die Kitaleitungen den Träger in Kenntnis setzen.

Dazu gehören vermutete Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere oder auch vermutete Grenzverletzungen zwischen Kindern und vermutete Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Wenn die Handlungsschritte nicht in die Zuständigkeit der Kitaleitung fallen, wird der Träger entsprechende Schritte einleiten (dazu siehe Schaubild und Krisenplan).

Soweit nicht weiter beschrieben hier mögliche weitere Schritte:

- Für betroffene Kinder und Eltern:
Weitergabe von Beratungs- und Therapieangeboten
- Für Fachkräfte und Kitaleitung:
Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Kitaleitung:
Überprüfung der Organisationskultur, des Schutzkonzeptes mit seinen Maßnahmen und der Pädagogischen Konzeption der Einrichtung
Siehe: Schaubild Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Siehe: Adressen von Beratungsstellen
Siehe: Schaubild Kindeswohlgefährdung
Siehe: Krisenplan des Kita- Verbandes

Fällt ein Vorkommnis in den § 47 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen:

Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA)

Fachbereich II

Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Diese Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

(außerhalb der Einrichtung)

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben ein Recht auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise – Vermutung – Beobachtung – Sorge



Hier finden Sie alle wichtigen Unterlagen

Erste Einschätzung

Beratung mit einer Kollege*in im Team oder der Kita-Leitung. Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung sind bei dem Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung umgehend zu informieren. Haben Sie diese Möglichkeit nicht, wenden Sie sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zur Einschätzung kann folgender Prüfbogen genutzt werden: Region Hannover/ Mitteilungsbogen einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Akute Gefährdung (Einschätzung akute KWG)

Das Jugendamt ist **umgehend** zu informieren.


Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Eltern führen

Sie erörtern Ihre Sorgen mit den Eltern und bieten Hilfen an.

Achtung:

Gespräche mit Eltern nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder nicht gefährdet wird!

Das zuständige Jugendamt oder die Jugendhilfestation der Kitas stehen auf dem QR-Code und dem Adressverzeichnis

Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes, an Wochenenden und Feiertagen kontaktieren Sie die Polizei über  110

Beratung zur Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Wenn das Kind gefährdet ist, informieren Sie das Jugendamt!

Das Kind, ist **nicht gefährdet.**

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Gefährdung einzuschätzen, dann können Sie sich auch direkt an das Jugendamt wenden (ggf. auch anonymisiert).

Es liegen keine relevanten Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor.

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Hilfebedarf begründen.

Wirken Sie bei den Eltern auf die Annahme von Hilfen hin, z. B., dass sie selbstständig Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen, Kontakte, Flyer dazu den Eltern zur Verfügung stellen



3.2. Schutz- und Risikoanalyse jeder Einrichtung zum Umgang mit Nähe und Distanz

Jede Einrichtungsleitung muss mit ihrem Team in einer Schutz- und Risikoanalyse sensible Situationen im Kita-Alltag erkennen, beschreiben und mit entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken.

Das Ziel ist dabei, sich mit den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Dadurch werden die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt minimiert und Prävention geleistet.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen in der deutschen Sprache gelegt. Sie sind in der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit oft aufgrund ihres Sprachverständnisses eingeschränkt. Daher ist ein besonderes sensibles Vorgehen in diesem Bereich notwendig.

Diese Erarbeitung findet sich in der Pädagogischen Konzeption wieder. Sensible Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz sind zum Beispiel in den Randzeiten des Betreuungsangebotes, bei der Begrüßung/Verabschiedung, Schlafen, Wickeln, Toilettengang, Trösten/Tragen/Kuscheln, Übernachtungen, Rollenspiele, Planschen und Wasserspiele, Essen und Trinken sowie bei „Eins zu eins“-Betreuungssituationen mit zum Beispiel Therapeuten, Vorlesepersonen und anderen.

Um die Wahrnehmung jedes Mitarbeitenden zu schärfen, werden diese Situationen genau analysiert. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen der Transparenz können dazu beitragen, das Risiko möglichst gering zu halten.

(siehe Verhaltenskodex).

3.3. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept jeder Einrichtung

Eine bewusste und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität bei Kindern ist für unsere Fachkräfte ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie sollten den altersgerechten Bedürfnissen der Kinder nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht werden. Sie nehmen den Schutzauftrag für ihre Kinder wahr, um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen.

Die Kita wird dazu ergänzend tätig, als ein Sozialraum, in dem sich die Kinder erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz erfahren.

Es braucht dazu einen internen Dialog im Team zur gemeinsamen Haltungsfindung sowie die Verständigung mit den Eltern, um gemeinsam Grenzen zu definieren und Regeln zu erarbeiten. Unterschiedliche Schamgrenzen der Fachkräfte, der Kinder und der Eltern müssen berücksichtigt werden.

Jede Einrichtung ist gefordert, im Gesamtteam ein Sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten und in ihrer Pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Kindgerechte Sexualpädagogik gehört zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und

ist dabei eine wechselseitige Ergänzung.

Fachstandards für Sexualerziehung und sexuelle Bildung, Wissen um sexualisierte Gewalt, Formen der Grenzüberschreitungen, Umgang mit Nähe und Distanz, Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung des Kindes sind Bestandteile des Konzeptes jeder Einrichtung.

Kitas mit Integrationsgruppen müssen den Kinderschutz für Jungen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zusätzlich aufgreifen und definieren.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

3.4. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation

In der pädagogischen Arbeit geht es immer wieder um die eigene Haltung jeder einzelnen Fachkraft. An dieser Grundfrage müssen die Kita-Teams kontinuierlich arbeiten, diskutieren und miteinander gemeinsame Aussagen formulieren.

Dazu zählt auch das Kinderrecht der Beteiligung und Mitwirkung im Kita-Alltag. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Die Fachkräfte spielen dabei eine wesentliche Rolle und stehen in der Verantwortung die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen.

Die Fachkräfte fördern die Mitgestaltung der Kinder und helfen ihnen, bei Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, mitzuwirken und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildungskonzepten.

Wichtig ist dabei, dass unumstößliche Regeln in der Kita den Kindern transparent gemacht werden und es im Team dazu eine eindeutige Aussage gibt.

Dazu zählen altersentsprechende Teilhabe an Diskussions- und Entscheidungsprozessen mit niedrigschwelligen Zugängen. Kinder sollen in ihrem Alltag mitwirken, ihn mitgestalten und sich altersentsprechend beteiligen können. Dieses kann z.B. Projektorientiert oder in offener Form als Kinder-Konferenz oder Kinderparlament stattfinden oder auch gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis. Dieses bietet die Möglichkeit den Kindern konkrete verlässliche Beteiligungsräume einzuräumen. Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die pädagogische Herausforderung; desto feinfühlicher und achtsamer muss die Fachkraft agieren und auch nonverbale Mitteilungen ernst nehmen.

Die Haltung des Teams soll in jeder Pädagogischen Konzeption mit konkreten Aussagen sichtbar werden.

Partizipation ist ein wichtiger Schlüssel für die Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Schutz. Wenn Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie dadurch mit anderen zu kommunizieren, Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Sie werden auch mit Folgen und möglichen

Konsequenzen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So wirken Kinder an Lernsituationen und Bildungsprozessen mit.

3.5. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit

Der Bereich der Partizipation erweitert sich durch altersentsprechende Möglichkeiten der Kinder im Beschwerdefall. Kita-Teams müssen sich mit diesem Thema befassen und gemeinsam Wege beschreiben, die mit den Kindern erarbeitet und gestaltet werden. Wo und wie können Kinder Beschwerden und Ideen untereinander und mit den Erwachsenen besprechen? Welche Beschwerdewege werden bisher benutzt und welche wären noch denkbar?

Kinder bekommen dadurch in unseren KiTas die Möglichkeit zu einem eigenem Beschwerdemanagement.

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden werden - unter Einbeziehung der Kinder - festgelegt. Lösungswege und neue Möglichkeitsräume für die Gestaltung des Alltags können gemeinsam im Diskurs gefunden werden.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Wie können Beteiligungsformen für Kinder aussehen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen? Wie können Beteiligungsformen für Kinder mit Beeinträchtigung aussehen?

Im Sinne der Teilhabe aller Kinder wird hier an die Pädagog*innen ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Achtsamkeit, Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt. Kinder in ihren Beschwerden ernstnehmen heißt für die Fachkräfte auch, offen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu sein. Feinfühlig begleiten sie in diesen Situationen und unterstützen die Kinder bei der Verbalisierung ihrer Gefühle.

Voraussetzung für die Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder ist die Beobachtung des eigenen pädagogischen Handelns.

Fragestellungen dazu wie z. B. „Werden Bedürfnisse und Anliegen von Kindern wahrgenommen?“ und „Wie werden diese zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns?“ werden im Team offen besprochen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Verfahrens im dialogischen Prozess bei.

Durch die Struktur und Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens lernen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen und zu vertreten und sie gegebenenfalls auch umzusetzen. Wird das Beschwerdeverfahren als Prozess gesehen, lernen die Kinder Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen; das Selbstbewusstsein und das Gefühl von Selbstwirksamkeit der Kinder wird gestärkt.

Demokratische Verfahrenswege werden auf diese Weise schon im Kindesalter eingeübt und können selbstverständlich werden. Durch das Recht eines Kindes auf Beschwerde ist ein wichtiger Grundstein zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der Kita gelegt!

3.6. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden

Klare Verhaltensregeln können helfen, Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung.

In einem für alle Mitarbeitenden des Verbandes verbindlichen Verhaltenskodex sind Leitlinien für den Umgang mit Kindern in den Einrichtungen festgeschrieben und verdeutlichen somit die klare Haltung des Trägers: verbale, psychische und physische Gewalt in der Kita werden strikt abgelehnt.

Die Verhaltensregeln geben Orientierung in der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen und unterstützen und stärken alle Mitarbeitende in ihren unterschiedlichen Handlungsebenen.

Unsere Führungskräfte fördern anerkennende pädagogische Beziehungen und werden dabei in ihrer Vorbildfunktion vom Träger unterstützt. Die Erwachsenen geben sich gegenseitig mit ihrem Verhalten Orientierung, reflektieren das eigene Handeln und lassen sich daran messen.

Alle genannten Beteiligten sorgen dafür, dass bei professionellem Fehlverhalten interveniert wird, um die Situation aufzuklären und zu verbessern.

Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird einmal jährlich in jedem Kita-Team reflektiert mit gleichzeitiger Überprüfung, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen.

Die Auseinandersetzung damit ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne der Kindeswohlsicherung und der UN-Kinderrechtskonvention und ein weiterer Baustein der Qualität und Qualitätssicherung in den Einrichtungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden – pädagogisches und nicht pädagogisches Personal – sowie externe Kräfte, Auszubildende, Praktikant*innen etc. verbindlich. Der Erhalt sowie die Einhaltung der Regeln werden mit einer Unterschrift dokumentiert.

3.7. Zusammenarbeit mit Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von größter Wichtigkeit. Das wollen wir in unseren Kitas umsetzen und Eltern mit einbinden und informieren.

Das Thema Schutz vor Gewalt und Schutz vor sexualisierten Übergriffen soll damit auf allen Ebenen verankert werden. Informationsmaterial für Eltern über Beratungsstellen, Hotline, Bücher liegen in jeder Einrichtung aus.

Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz wird auf diese Weise nach innen und außen deutlich. Nach innen zum Beispiel über des verbindlichen Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über thematische Gesprächsangebote für Eltern sowie

die Einbindung des Elternbeirates.

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit wird das Schutzkonzept den Eltern vorgestellt. Das christliche Profil eines biblischen Menschenbildes wird auf diese Weise mit der Kinderrechtskonvention verbunden. Das macht das Besondere unserer Arbeit aus.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern muss sich ein Kita-Team ebenso mit dem Bereich Elternbeschwerden und seiner Haltung dazu auseinandersetzen. Zur Unterstützung gibt es dazu in unseren Kitas ein einheitliches Beschwerdemanagement. Dieses soll sicherstellen, dass Eltern mit ihren Beschwerden und Anliegen ernst genommen und wie zeitnah Beschwerden bearbeitet werden. Beschwerden sollen als Herausforderung gesehen werden, als Verbesserungsanreiz und als Motivation zur Weiterentwicklung. Beschwerden können Schwachstellen in der Organisation aufdecken und so zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Informationen zum Beschwerdeverfahren werden allen Eltern zugänglich gemacht.

3.8. Erarbeitung einer angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation

In der Gesamtorganisation der Trägerschaft sowie in den einzelnen Kitas strebt der Träger eine verantwortungsvolle Personalführung an, die dazu beitragen soll, dass eine angstfreie Kommunikation gelingen kann. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang soll so miteinander gelebt werden.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Um all dieser beschriebenen Verantwortung gerecht werden zu können, braucht es Räume - ausgestaltet mit Respekt und Wertschätzung - in denen die Mitarbeitenden über ihre Grundhaltung und ihren Umgang mit Kindern ins Gespräch kommen und untereinander reflektieren können.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und werden Fehler auch passieren. Sie dürfen und sollen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit nutzen zu können.

Zur Einübung einer guten Kommunikationskultur erhalten Kita-Teams Unterstützungssysteme wie Fachberatung und Teamsupervision. Kita-Leitungen und Fachkräfte sind immer wieder aufgefordert, auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit zu achten. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Hierzu bietet der Träger die sogenannten BEM-Gespräche (Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement) an und nimmt die dort angesprochenen Themen ernst.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum -

auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis dieses zum menschlichen Dasein dazugehört.

3.9. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationsgruppen

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen eine wichtige Grundlage. Die Kinderrechte stehen jedem Kind, unabhängig von seiner Hautfarbe, dem Geschlecht, einer Behinderung, der Sprache und der Religion zu. Gerade in unseren Integrations-Kitas haben wir dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch umgesetzt wird.

Kinder, mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, haben ein deutlich erhöhtes Risiko, dass ihnen physische oder physischer Gewalt angetan werden. Mit alters-, entwicklungs- und geschlechtergerechten Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden Kinder mit einem anerkannten Status im Bereich der Integration besonders in den Blick genommen.

Oftmals sind die Kinder auf Hilfe im Alltag angewiesen und befinden sich dadurch in einer besonderen Abhängigkeit zu ihrer Bezugsperson. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei geboten. Verhaltensauffälligkeiten werden oft auf die Beeinträchtigung zurückgeführt und werden dadurch möglicherweise nicht als Signal für vorkommende Gewalt gegen das Kind betrachtet. Die Beeinträchtigung steht im Fokus und dadurch können Hinweise übersehen werden und die Kinder sind in einem Glaubwürdigkeitsdrama.

Eine mögliche Distanzlosigkeit eines Kindes mit Behinderung erfordert Unterstützung des Kindes im angemessenen Umgang mit seiner eigenen Sexualität.

Beobachtungen, die Reflektion der Eindrücke und die Kommunikation dazu müssen in die pädagogischen Gestaltungsprozesse in den Integrationsgruppen einfließen. Ein entscheidendes Schlüsselmoment ist auch hierbei die Partizipation.

Zusehends wächst daher stetig die Bedeutung zusätzlicher Unterstützungssysteme für unsere Integrations-Kitas. Fortbildungen, Teamsupervision und einrichtungsinterne Fachberatung sowie die Vernetzung der Kitas innerhalb unseres Trägerverbundes tragen dazu bei, dass in diesem Kontext die Integrations-Kitas im Bereich des Gewaltschutzes unterstützt werden.



Risikoanalyse für die Kita: „Die Marienkäfer“ Barsinghausen

Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.

Zum Selbstverständnis der in der Kindertageseinrichtung Tätigen, die sich zuerst dem Wohl der Kinder verpflichtet wissen, muss es gehören, sich auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen und angemessen darauf zu reagieren.

Die Risikoanalyse ist dazu der erste wichtige Schritt.

Dadurch kann offengelegt werden, wo die „sensiblen“ Bereiche einer Kindertagesstätte sind, die (sexuelle) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen können- sei es z.B. im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, im Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende oder in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oder auch in der Zusammenarbeit im Team. Das Ergebnis der Risikoanalyse zeigt, wo konzeptionelle oder strukturelle Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

1. Verfahrensabläufe zur Sicherung des Kindeswohles

	Ja	Nein
Sind im Team die Vorgehensweisen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt? (Leitfaden zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdung, Krisenplan, Einbindung der Fachkraft nach §8a des Kitaver)		
Gibt es eine Struktur, durch die regelmäßig Kinderschutz und die Situation von Kindern thematisiert wird, z.B. einmal im Monat in einer Teambesprechung?		
Liegen von allen Beschäftigten des Kita-Verbandes, sowie von externen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen, die in der Kita Kontakt zu Kindern haben, die erweiterten Führungszeugnisse vor?		
Wird dieses erweiterte Führungszeugnis regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und neu angefordert?		
Wird im Einstellungsgespräch auf den Kinderschutzgedanken hingewiesen und dazu Fragen an den/die Bewerber*in gestellt?		



<p>Sind Zuständigkeiten und Strukturen im Hinblick auf Verdachtsmomente zu (sexueller) Gewalt klar geregelt? Gibt es einen Krisenplan/ Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?</p>		
---	--	--

Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

2. Zusammenarbeit im Team

	Ja	Nein
<p>Wenn eine körpernahe Aktivität mit einem Kind auszuführen ist, z.B. wickeln, gibt es klare Regeln hinsichtlich dieser Einzelbetreuung?</p>		
<p>Gibt es eine Zusammenarbeit und Achtsamkeit im Team? Können kollegiale Gespräche in ruhiger und geschützter Atmosphäre stattfinden? Können Grenzverletzungen innerhalb des Teams thematisiert werden ohne Mitarbeitende zu diskriminieren?</p>		
<p>Wird ein kritisch wertschätzender Kontakt der Mitarbeitenden untereinander gepflegt? Gibt es im Team eine Verständigung über Überforderungen und wird Unterstützung angeboten (Verhalten benennen, ohne die Person anzugreifen?)</p>		



Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

3. Sexuelle Bildung und Erziehung

	Ja	Nein
Gibt es im Team Fachwissen zu kindlicher Sexualität und zu sexueller Bildung und Erziehung?		
Hat das Team eine klare und angemessene Sprache zu Sexualität und Begriffe für Körper und Geschlechtsmerkmale abgestimmt?		
Wird sich im Team mit gender- und diversitätsbewusster Pädagogik auseinandergesetzt?		
Tauscht sich das Team zum Thema sexuelle Bildung und Erziehung aus und vermittelt die eigene Haltung mit Empathie und Rücksichtnahme auf kulturelle Unterschiede den Familien?		
Wird den Kindern entsprechend altersgerecht vermittelt, dass ihr Körper Ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und von wem sie Nähe wollen?		
Wird den Kindern vermittelt, dass ein NEIN auch gegenüber Kindern aus der KiTa gilt umso übergreifigen Verhalten der Kinder untereinander vorzubeugen?		
Gibt es in der KiTa eine sexualpädagogische Konzeption mit Aussagen zu den eben genannten Punkten?		



Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

4. Beschwerdemanagement

	Ja	Nein
Gibt es in der KiTa ein verabredetes und verbindliches Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, sowie Kooperationspartner*innen der Kita?		
Ist das Team für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert?		
Hat jeder einzelne im Team einen sicheren und professionellen Umgang mit Beschwerden?		
Werden Beschwerden als Chance zur Weiterbildung gesehen und entsprechend genutzt?		
Wird das Beschwerdeverfahren für Kinder als Prozess genutzt, in dem die Kinder lernen können, Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen?		
Nehmen die Fachkräfte der KiTa die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder wahr und begleiten sie die Kinder feinfühlig und ihrer Entwicklung entsprechend in diesen Situationen?		
Wird gemeinsam mit Kindern, je nach Entwicklungsstand nach einer befriedigenden Lösung gesucht?		

Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?



5. Kinderrechte / Partizipation

	Ja	Nein
Werden die Kinder ermuntert, frei ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern, ohne dabei auf Ablehnung zu stoßen?		
Werden die Kinder in Entscheidungsprozesse, die sie persönlich betreffen miteinbezogen?		
Gibt es in der KiTa die Möglichkeit Situationen zu schaffen, in denen Kinder über unangenehme Gefühle und Erfahrungen sprechen können?		

Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

6. Umgang mit Nähe und Distanz

	Ja	Nein
Gibt es für eine professionelle Beziehungsgestaltung klare Regeln? Z.B. Kinder mit ihrem richtigen Namen ansprechen oder keinen körperlichen Kontakt wie z. B. auf den eigenen Schoß setzen, gegen den Willen der Kinder?		
Findet mit den Kindern ein grenzachtender Umgang statt und gibt es dazu transparente und verbindliche Vereinbarungen für das gesamte Team wie z. B. keine Kinder Küssen und kein rektales Fiebermessen?		



Finden Übernachtungen, Fahrten, Reisen oder Schlafsituationen mit den Kindern statt? Gibt es dafür überprüfbare Regeln, besonders, wenn dieses in Einzelsituationen geschieht?		
Welche Rolle spielt die Differenzierung von beruflichen und privaten Kontakten zu den Eltern? Gibt es verbindliche Regeln im Team zu der Anrede der Eltern? (Du / Sie)		
Falls Kindern und ihren Familien Sonderrechte eingeräumt werden, werden diese offen im Team besprochen?		

Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

7. Prävention

	Ja	Nein
Gibt es im Team Verständigung darüber, wie sprachliche und nicht sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen wahrgenommen werden und wie dann darauf weiter reagiert wird?		



Macht sich die Einrichtungsleitung ein persönliches Bild über die Eignung von Ehrenamtlichen vor ihrem Einsatz?		
Verfügt die Einrichtung über ein Leitbild und reflektiert einmal im Jahr ob dementsprechend gearbeitet wird?		
Gibt es für alle Beschäftigten in der Kita einen Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtungserklärung und wird dieses einmal im Jahr gemeinsam in Team reflektiert und besprochen?		

Falls NEIN bei Antworten, welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

8. Räumlichkeiten im Kitagebäude und Außengelände

	Ja	Nein
Ist das Kitagebäude zu jeder Zeit frei zugänglich?		
Sind die baulichen Gegebenheiten so, dass sie keine Risiken bergen, z.B. Räume sind einsehbar oder jederzeit zugänglich?		
Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche wie Keller oder Dachboden?		
Gibt es bewusste Rückzugsorte für die Kinder, z.B. Sznoozelräume?		
Gibt es Situationen, in denen sich Kinder allein mit Erwachsenen in einem Raum aufhalten können? Sind in diesen Situationen die Räume immer für dritte Personen frei betretbar?		
Können sich externe Personengruppen wie Therapeuten, Externe Reinigungskräfte und Hausmeister, Handwerker oder andere in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		



Gibt es auf dem Grundstück Winkel oder Ecken, die schwer einsehbar sind?		

Falls JA bei Antworten, welche Risiken können entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

9. Andere Risiken

--

Risikoanalyse durchgeführt am: 17.04.2023

und überarbeitet am 17.11.2025

Name und Unterschrift: Waltraud Papenburg



Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

In unserer Einrichtung spielen Nähe und Distanz eine große Rolle. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt bei den Fachkräften und nicht bei den betreuten Kindern.

Die emotionale Nähe vermittelt Zugehörigkeit, Vertrauen, Akzeptanz, Sympathie und Mitgefühl.

Distanz beschreibt das Gegenteil und ist eine Möglichkeit sich zu schützen. Im Kindergarten werden wir täglich damit konfrontiert und sehen Nähe und Distanz als Herausforderungen professioneller Beziehungsgestaltung, angefangen mit der Eingewöhnungszeit. Nähe und Distanz sind Grundbedürfnisse der Beziehungsarbeit.

Ein klarer Umgang mit Grenzen und Achtsamkeit, klare Strukturen und eine klare partizipatorische Kommunikation werden anhand des Verhaltenskodex für Mitarbeitende verbindlich und bieten somit Handlungssicherheit im Alltag mit Kindern.

Eine Grenzüberschreitung entsteht dann, wenn das Nähe- oder das Distanzempfinden des Gegenübers nicht respektiert wird.

„Jede erwünschte Berührung schafft Nähe.

Jede unerwünschte Berührung schafft Distanz“

Alle Mitarbeitende, die mit Kindern arbeiten haben eine Vorbildfunktion.

Die Würde des Kindes muss immer geachtet, wertgeschätzt und respektiert werden.

Kinder werden immer gehört und es darf kein Machtmissbrauch ausgeübt werden.

In unserer Einrichtung erleben sich die Kinder als liebenswert und erfahren im Alltag und im täglichen Miteinander wie „Nächstenliebe“ sich anfühlt, begegnen sich untereinander mit Achtsamkeit und Offenheit, Wünsche und Gefühle werden wahrgenommen und respektiert.



Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität ist Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen und umfasst auch die Präventionsarbeit (Umgang mit Gefühlen, Grenzwahrnehmung, sexuelle Übergriffe)

1. Beschreibung und Verständnis von kindlicher Sexualität

Sexualität ist Teil der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und gehört von Anfang an zur Identitätsentwicklung von Kindern dazu.

Sie betrifft die gesamte Persönlichkeit des Kindes und umfasst körperliche, emotionale, seelische und kulturelle Aspekte.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität erwachsener Menschen. Sie ist von großer Neugierde geprägt. Unbefangen, spontan und voller Entdeckungsfreude erforschen Kinder ihren eigenen Körper und den von anderen. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren und sich auszuprobieren. Das sind wichtige Erfahrungen für die Entwicklung, die die Kinder mit Gleichaltrigen im Kindergarten spielerisch ausprobieren können. Die Psychosexuelle Entwicklung ist bei Kindern schon früh sichtbar, beginnt bereits mit der Geburt und ermöglicht somit Chancen, die wir nutzen, um die Kinder zu unterstützen.

2. Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung und deren Umsetzung

- Kinder aufklären

Uns ist es wichtig, dass Kinder ein positives Gefühl zu ihrem Körper entwickeln können. Sie sollen entscheiden lernen was ihrem Körper gut tut, was nicht, wer sie anfassen darf, wer nicht.

„Halt, Stopp ich will das nicht!“ „Mein Körper gehört mir!“ „Meine Gefühle sind richtig und wichtig“ sind wichtige Schutzbotschaften zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und tragen zur Persönlichkeitsstärkung der Kinder bei. Ein aufgeklärtes Kind, das über seinen Körper Bescheid weiß, kann sich besser vor unangenehmen Berührungen und Grenzüberschreitungen schützen. Kinder, die eine Sprache für Sexualität haben, ihre Körperteile benennen können haben klare Vorteile. Im Kindergartenalltag lernen die Kinder spielerisch und respektvoll mit ihrem eigenen Körper umzugehen. Sie lernen ihre eigenen Grenzen und die von Anderen kennen und respektieren.



Rollenspiele, Körpererkundungsspiele, Bilderbücher und Gespräche, in einer vertrauensvoller Atmosphäre, bieten sich hierfür an.

3. Regeln / Umsetzung

- Kindgerechte Aufklärung
Auf Fragen der Kinder versuchen wir immer altersgerecht und wahrheitsgetreu zu antworten. Antworten ja- Vorträge nein!
- Im Kindergarten werden die korrekten Bezeichnungen für die Geschlechtssteile benutzt (Penis, Scheide oder Vagina)
- Schutzbotschaften werden vermittelt
Stopp / Nein / Ich will das nicht heißt: sofort aufhören
- Die Kinder können sich in Bezug auf sexuelles Verhalten frei entfalten
- Kinder dürfen sich ausziehen und anschauen. Diese Tatsache wird toleriert.
- Auf keinen Fall werden die Kinder von Erwachsenen zu solchen Handlungen angeregt und motiviert.
- Bei Rollenspielen / Körpererkundungsspielen werden keine Gegenstände benutzt und in Körperöffnungen eingeführt.
- Ein Kind darf von keinem anderen Kind zu „Doktorspielen“ gezwungen werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf die eigene Intuition und gehen dem nach.
- Kein Kind bestimmt über ein anderes.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Der Altersunterschied bei „Doktorspielen“ darf höchstens 1,5 Jahre sein.
- Hilfe holen ist richtig und wichtig.
- Zur Unterstützung der Sexualerziehung werden kindgerechte Bilderbücher eingesetzt.

Sexualerziehung wird nicht isoliert betrachtet, sondern ganzheitlich. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitern ist sehr wichtig und notwendig. Gegenseitige Informationen und Austausch sind unerlässlich.



4. Teamarbeit

Wir als Team nehmen den Bildungsauftrag zur Sexualerziehung ernst und versuchen diesen verantwortungsvoll umzusetzen.

Wir bringen uns in einem partnerschaftlichen Miteinander mit unseren Fähigkeiten und Stärken ein.

In unserer Einrichtung leben wir eine aktive Sexualpädagogik, indem wir im Alltag situationsbedingt und nach Bedarf über Themen wie z.B. Liebe, Körper, Geburt, sexuelle Identität, sexuelle Vielfalt, Gewalt...sprechen.

Unser Ziel ist es, Kinder kindgerecht aufzuklären, Informationen zu vermitteln, vertrauensvolle Ansprechpersonen zu sein und die Kinder zu stärken.

Gleichzeitig ermöglichen wir ihnen Erfahrungsspielräume (Rollenspiele, Doktorspiele, passende Bilderbücher usw.), die für eine gesunde Sexualentwicklung wichtig sind.

Ein gemeinsames Ziel ist es, jedes Kind individuell und achtsam auf seinem Entwicklungsweg zu begleiten.

Wir sehen das einzelne Kind in seinen Bedürfnissen sowie auch die Gesamtgruppe. Wir unterstützen jedes Kind, seine Rolle in der Gruppengemeinschaft zu finden, sich auszuleben und seine Interessen weiter zu entwickeln.

Um im Team eine gemeinsame Haltung zu finden und kompetent handeln zu können sind gemeinsamer Austausch, Reflexionsgespräche und Fortbildungen sehr wichtig und unerlässlich. Diese finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Ebenfalls nehmen wir die Angebote der Fachberatungsstellen (z.B. Violetta) zur Aufklärung, Beratung und Unterstützung wahr.

Fachliteratur zum Thema Sexualität steht uns zur Weiterbildung ausreichend zur Verfügung. Diese Fachkenntnisse bilden den professionellen Umgang mit Sexualpädagogik.

Außerdem unterstützen wir bei Bedarf Eltern aktiv im Umgang mit dem Thema Sexualität.



EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



5. Zusammenarbeit mit Eltern

Sexualerziehung in der Kindertagesstätte berührt auch die Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie ist ein besonders sensibler Bereich, da persönliche, kulturelle und religiöse Einstellungen und Vorbehalte zum Tragen kommen.

Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Wir als Einrichtung werden familienergänzend tätig und bieten den Kindern Räume zur Entfaltung, in denen sie sich erleben, Gefühle austauschen, sowie Nähe und Distanz erfahren können.

Der gemeinsame Austausch mit den Eltern ist uns sehr wichtig. Dieser findet individuell im Entwicklungsgespräch statt, auf Elternabenden oder bei den täglichen Tür- und Angelgesprächen.

Wir klären Eltern über die psychosexuelle Entwicklung und kindliche Sexualität auf und stehen beratend und unterstützend zur Seite.

Die elterlichen Sorgen und Bedenken werden ernst genommen.

Unser Ziel ist die gemeinsame Präventionsarbeit, die Kinder zu stärken und zu schützen.



EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



Partizipation von Kindern

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Dieses Kinderrecht wird in unserer Einrichtung gelebt und geachtet.

Wir Fachkräfte stehen in der Verantwortung die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen und ihnen zu helfen diese zu gestalten und im Tagesablauf einzubringen. Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil der Konzeption (siehe dazu Punkt 8.3 in Kindergarten Konzeption).

Kinder sind Akteure ihrer Entwicklung und bilden sich, indem sie selbst tätig werden. Bildung kann also ohne Beteiligung nicht funktionieren.

Damit Partizipation gelebt werden kann, ist unsere Haltung wichtig, dass wir als Team zulassen, dass die Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand aktiv Entscheidungen und selbstverantwortlich Vorbereitungen treffen können. Wir nehmen die Kinder ernst und treffen mit ihnen partizipatorische Entscheidungen.

Dieses geschieht durch Abstimmung, durch Visualisierung von Themen und durch Gespräche im Kreis. Jedes Kind wird gesehen, gehört und kann etwas bewirken.

Kinder stehen als individuelle Persönlichkeiten im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns. Schutzbotschaften, wie z.B. „Du darfst Nein sagen“ „Mein Körper gehört mir“ „Halt, stopp ich will das nicht“ werden vermittelt und umgesetzt.

Das Kind darf entscheiden und bestimmen, von wem es gewickelt werden möchte, wer beim Umziehen helfen soll, wer trösten darf, bei wem es auf dem Schoß sitzen möchte, wo es spielt, was und mit wem es spielt.

Bei jüngeren Kindern wird feinfühlig auf die Gestik und Mimik der Kinder geachtet, um so nonverbale Mitteilungen zu erkennen.

Ziele gelebter Partizipation sind die Entwicklung zu mündigen, sprachfähigen Menschen sowie die Einübung demokratischer Verhaltensweisen.

Partizipation findet ihre Grenze dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird.



Beschwerdeverfahren für Kinder

In unserer Einrichtung wird viel gemeinsam gelacht. Die Kinder erleben miteinander viel Freude und Spaß.

In einer Gruppe entstehen aber auch Konflikte, Missverständnisse und Beschwerden und prägen somit das Gruppenleben.

Auch diese sind wichtige Lernprozesse für die Kinder.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Kinder respektvoll anzunehmen, ihnen zuzuhören und ihre „Beschwerde“ ernsthaft anzuhören.

Die Kinder formulieren eine Beschwerde nicht immer als solche.

Sie teilen ihre Wünsche, ihren Ärger und Bedürfnisse auf andere Weise mit, indem sie z.B. weinen, wütend sind, sich zurückziehen, sich die Ohren zu halten, den Kopf schütteln, sich verstecken, hauen usw.

Konflikte und Versöhnungen stehen an, Kompromisse werden gesucht, Toleranz und Akzeptanz werden erprobt. Schutzbotschaften wie z.B. „Halt, stopp ich will das nicht!“ werden den Kindern vermittelt.

So lernen die Kinder anderen Kindern Grenzen zu setzen und sich selbst somit zu schützen.

Wir suchen das Gespräch mit den Kindern und konkretisieren das Problem. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse des Kindes ein und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Die Kinder werden ermutigt sich bei Problemen und Beschwerden jederzeit an uns Mitarbeiter zu wenden.

Je nach Beschwerde, Problem und Situation werden Beschwerden der Kinder im Team angesprochen und reflektiert sowie Lösungen gesucht und umgesetzt.

Situationsbedingt werden ebenfalls die Eltern oder Fachberatung informiert.

Die Sachlage wird geprüft und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Eine angenehme Atmosphäre mit gegenseitiger Achtsamkeit und Wertschätzung ist uns sehr wichtig.



EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND



Beschwerdeverfahren für Eltern

Zum Wohle des Kindes ist eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit den Eltern unverzichtbar und von großer Bedeutung.

Das Kind, die Mitarbeiter und die Eltern stehen in ständiger Beziehung und beeinflussen sich gegenseitig. Wir nehmen die Eltern als „Experten“ ihres Kindes ernst.

Eine familienfreundliche Atmosphäre ist uns sehr wichtig, damit wir gemeinsam und vertrauensvoll die Entwicklung der Kinder begleiten und unterstützen können.

Uns Mitarbeitern ist es wichtig die Meinungen und Wünsche der Eltern zu kennen und zu hören, um entsprechend reagieren zu können.

Zu Missverständnissen, Konflikten und Beschwerden kann es immer einmal im täglichen Umgang miteinander kommen.

Das folgende Standard- Beschwerdemanagement gilt für den gesamten ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land.

Wir verstehen dieses als Gelegenheit zur Verbesserung und Weiterentwicklung im Rahmen der Qualitätsentwicklung.

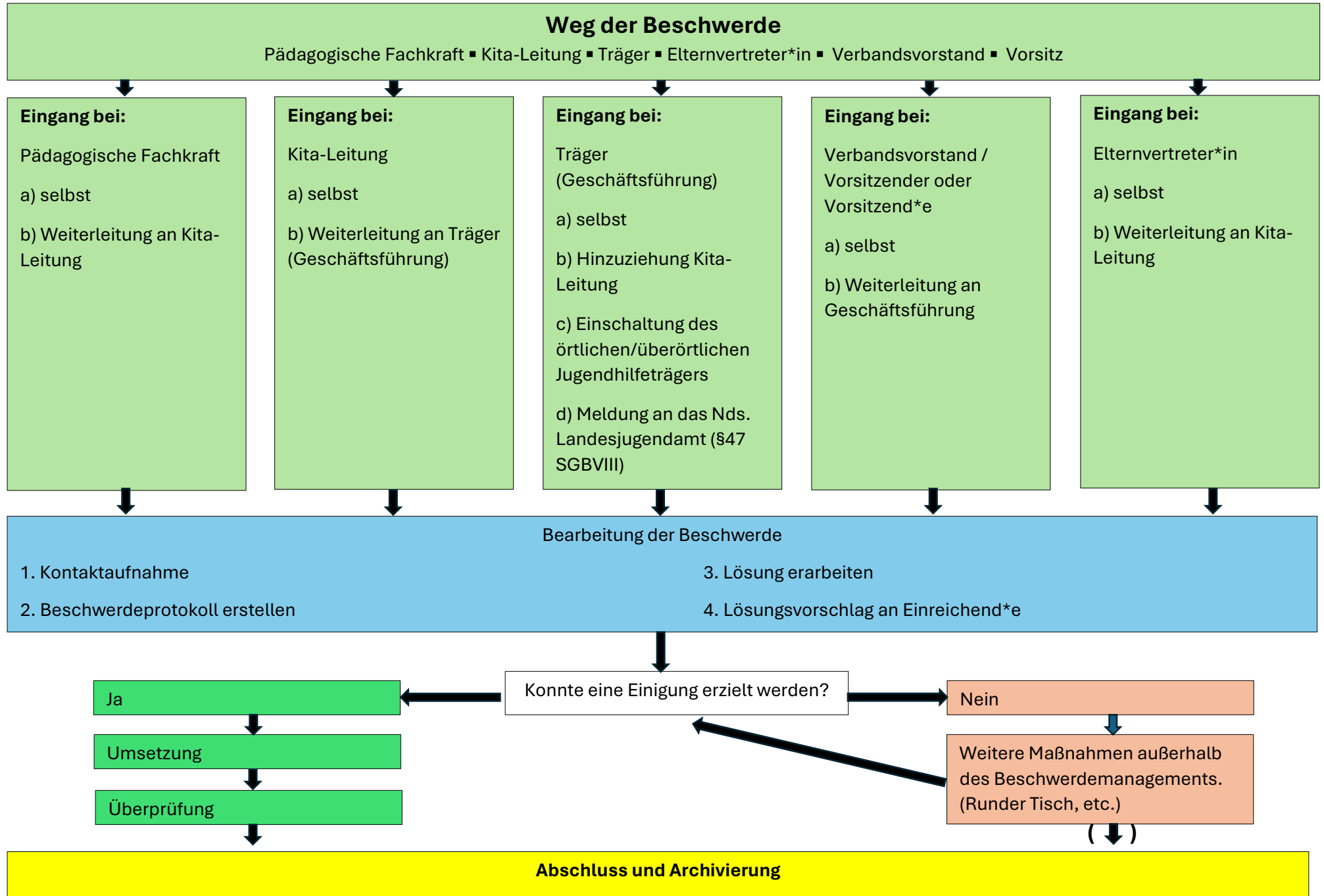
Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten (wieder) herzustellen.

In unserer Einrichtung:

- Gehen wir wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Werden Beschwerden sachlich angesehen und nicht persönlich genommen
- Wird gemeinsam nach verbindlichen Lösungen gesucht
- Herrscht eine fehlerfreundliche Atmosphäre

Standard-Beschwerdemanagement des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land *

TRANSPARENZ



*Weiterführende Informationen finden Sie in den Ausführungsbestimmungen

Entgegennahme und Bearbeitung einer Beschwerde- Ausführungsbestimmung

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Beschwerde wird von einer Person geäußert	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdeführende Person • a) Mitarbeitende, Leitung • b) Leitung, Geschäftsführung • c) Geschäftsführung, Vorstandsvorsitz • d) Elternvertreter: In 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde ernst nehmen, wertschätzend zuhören und • Dokumentation (Dokumentationshilfe im Anhang verwenden); Notizen verwahren, • Eintragungen in Gruppenbüchern sind auch möglich, je nach Beschwerdeinhalt • Evtl. E-Mail-Aufzeichnung zur Dokumentation anfügen
	Einschätzung vornehmen, ob und wie zeitnah eine Informationsweitergabe an die nächsthöhere Stelle erfolgen muss	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende der Einrichtung • Leitung der Einrichtung • Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grund der Beschwerde ist dafür ausschlaggebend
	Je nach Sachinhalt der Beschwerde Informationsweitergabe an Pädagogische oder Betriebswirtschaftliche Leitung, Superintendent*in und Vorstandsvorsitzende/r	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleitung • Geschäftsführung des Verbandes • Vorstandsvorsitzende:r • Superintendent/Superintendentin 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unklarer Einschätzung Rücksprache halten

Abschluss und Archivierung

Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat und die Person, die die Beschwerde eingebracht hat, 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch / Telefon vor schriftlicher Kontaktaufnahme
Beschwerdeprotokoll erstellen	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Vordruck
Lösung erarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Personenkreis erweitern, aber immer noch nachvollziehbar Zeit einplanen, evtl. Zwischenschritte
Lösungsvorschlag an Einreichende:n	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach Inhalt der Beschwerde, Kurze schriftliche Info aber unbedingt festhalten (Gruppenbuch)
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Umsetzung und Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Prozessschritte dokumentieren
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Weitere Maßnahmen außerhalb des Beschwerdemanagements	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Beispielsweise Runder Tisch o.ä. Expertise und Beratung unter Umständen von weiteren, bisher nicht beteiligten Personen einholen
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> s.o. und evtl. erweiterter Personenkreis aus dem vorherigen Prozessschritt 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation, Beschwerde für bearbeitet und reflektierend beendet erklärt
Archivierung	<ul style="list-style-type: none"> Kita oder Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> wird unter Prozessbeteiligten geklärt, wo die Archivierung erfolgt, Kita oder Geschäftsstelle, gemäß Arbeitszeitliste/ Aufbewahrungsfristen in Kindertagesstätten



Anlage: Dokumentation der Beschwerdebearbeitung

Beschwerdeeingang	
Name der Einrichtung:	
Datum:	
Uhrzeit:	
Aufgenommen durch:	
Funktion der aufnehmenden Person:	<input type="checkbox"/> Träger, <input type="checkbox"/> Leitung, <input type="checkbox"/> Mitarbeiterin, <input type="checkbox"/> Elternvertreter*in, <input type="checkbox"/> Sonstige:
Beschwerdeeinreichende*r	
Telefonnummer des / der Einreichenden:	
E-Mail des / der Einreichenden:	

- Erstbeschwerde Folgebeschwerde
 Interne Beschwerde Externe Beschwerde

Eingangsweg:

- Direkte Beschwerde
 Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde

Beschwerdeeingang:

- Telefonisch
 Brief
 E-Mail
 Persönlich

Betrifft folgenden Bereich:

- Konzeption / konzeptionelles Arbeiten
 Pädagogische Arbeit mit dem Kind
 Zusammenarbeit mit Eltern
 Hygiene
 Organisatorisch (z.B. Öffnungszeiten)
 Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen





Diskriminierung

Sonstiges: _____

Angebener Beschwerdebereich / Sachverhalt der Beschwerde: (Stichwort – z.B. Personen Verhalten, Verfahren, Leistung, Situation):

Bearbeitung der Beschwerde abgegeben an (Name, Funktion):

_____, Datum: _____

Zusage an Beschwerdeeinreichende*n: ggf. Terminzusage: _____

Zeitliche Zusage bis: _____

(Ergänzungen):





Gesprächsprotokoll – Lösung(sideen)

Kein Abschluss (Begründung)





Hinzuziehen externer Beratung / Gremien:

Ergebnis:

Nachrichtlich weitergeleitet an:

- Träger
- Leitung
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter
- Fachberatung
- Jugendamt
- Sonstige: _____

Abschluss:

Datum	
Unterschrift Bearbeitende*r	
Unterschrift Kita-Leitung / Geschäftsführung	
Anlagen	



Verhaltenskodex für das Kindeswohl

In unserer Einrichtung sollen sich Kinder sicher und geschützt entwickeln können. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Daraus erfolgt eine Schutzpflicht aller, die Verantwortung für die Kinder tragen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die ihnen anvertrauten Kinder zu stärken und zu schützen. Die Selbstverpflichtungserklärung dient als Grundlage für ein transparentes und nachvollziehbares Handeln im täglichen Miteinander.

In den jährlichen Mitarbeitergesprächen wird der Verhaltenskodex reflektiert und erneut verbindlich unterschrieben. In Teambesprechungen wird das Thema nach Bedarf thematisiert und reflektiert.

Neue Mitarbeitende werden im Vorstellungsgespräch auf das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex der Fachkräfte hingewiesen und in der Einarbeitungsphase damit vertraut gemacht. Praxisnah wird ein gewaltfreier, respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern gelebt.

Dadurch wird die Wichtigkeit des Themas „Kinderschutz“ und „Prävention“ als Teil der täglichen pädagogischen Arbeit deutlich.



Verhaltenskodex für das Kindeswohl

für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des

Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Selbstverpflichtungserklärung

In unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass gemeinsames Leben und Lernen gelingen kann. Alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unseres Kita-Verbandes sind in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Mit den folgenden ethischen Leitlinien einer Grundhaltung für ein gemeinsames Miteinander soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Menschen in unseren Kindertagesstätten gestärkt und in ihrem Ausdruck gelebt werden.

„Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dazu nutze ich die vorhandenen Strukturen und Abläufe. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.“

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
- In meiner Rolle als Erwachsener habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dieses nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder ausnutzen werde. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen und Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achte darauf, dass auch Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber diese Grenzen respektieren. Ich respektiere das Recht des Kindes, NEIN zu sagen und Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht.

- Im Spiel spielt der direkte, enge Körperkontakt oft eine Rolle und er ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Körperliche Kontakte zu Kindern (z. B. auf dem Schoß sitzen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen nicht das pädagogische Maß überschreiten. Kinder werden in keinem Fall von mir geküsst.
- Kinder werden aus der Kita nicht in den Privatbereich mitgenommen (Auto, Wohnung). Ausnahmen kann es in Absprache mit der Kita - Leitung und mit dem Einverständnis der Eltern geben.
- Ich verpflichte mich, mit einem Kind nicht in Einzelsituationen zu gehen, in denen es keine Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gibt. Bei geplanten Einzelsituationen, z.B. Einzelförderung, Wickelsituationen, Vorlesen, müssen die Türen des Raumes jederzeit zu öffnen sein und die/der Kolleg*in ist informiert.
- Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Trägers und der Landeskirche zum Thema Fotografieren und Filmen strikt einzuhalten. Unbekleidete Kinder und intime Situationen, wie z. B. Wickeln, Toilettengang etc. werden nicht fotografiert oder gefilmt.
- Ich versichere, mit Kindern keine Geheimnisse zu haben und fordere nie eine Geheimhaltung von einem Kind ein.
- Kinder werden von mir mit ihren Rufnamen und nicht mit Koseworten oder Verniedlichungen angesprochen. Die Kita ist ein öffentlicher, gleichwohl professionell-liebevoller Raum. Und so unterscheidet sich die Art und Weise, Achtung oder Zuneigung auszudrücken, ganz wesentlich vom Elternhaus bzw. anderen privaten Kontakten. Dieses findet in der Sprache den entsprechenden Ausdruck.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall informiere ich Kolleg*innen/ oder die Kita-Leitung und /oder den Träger und handle gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.
- Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe an.

Datum und Unterschrift des/ der Mitarbeitenden oder externer Kraft

4. Standards bei der Personalauswahl

Der Schutzauftrag und der klare Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt werden im Vorstellungsgespräch thematisiert. Bewerber*innen werden im Vorstellungsgespräch zu ihrer Meinung nach Nähe und Distanz, Beschwerden, Kinderrechten und Partizipation ihren Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Dadurch machen wir deutlich, wie wichtig und ernst uns dieses Thema ist. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird ebenso thematisiert. Auf das Schutzkonzept wird hingewiesen.

Alle in unseren Einrichtungen arbeitenden Personen, unabhängig vom Angestelltenverhältnis oder Aufgabengebiet, Auszubildende von Fachschulen und Ehrenamtliche, müssen vor Arbeitsantritt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einreichen. Eine erneute Vorlage für die angestellten Mitarbeitenden alle fünf Jahre ist durch die Personalabteilung des Kirchenkreisamtes verbindlich geregelt und sichergestellt.

Das Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen, den Standards und dem Verhaltenskodex wird im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende von der Kitaleitung thematisiert und von der/dem Mitarbeiter*in unterzeichnet.

5. Männer und Frauen in der Kita; Umgang mit einem Generalverdacht

Im Aktenstück 55 „Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers (GIbG)“ wird beschrieben, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei Fachkräften ausdrücklich angesprochen werden muss. Im Sinne einer gelebten Diversität versuchen auch wir bei Stellenbesetzungen darauf zu achten, auch männliche Fachkräfte in unseren Einrichtungen einzustellen. Kinder benötigen vielfältige Geschlechter in ihrer Vorbildfunktion unter anderem zur Entwicklung ihrer Geschlechterrollenidentität.

Von daher verändern sich unsere Kita-Teams langsam von homogen geschlechtlichen Teams zu heterogen gemischten Teams. Diese Entwicklung wird sehr begrüßt und gibt Kita-Teams umso mehr den Auftrag, sich mit einer geschlechterbewussten Pädagogik auseinanderzusetzen.

Wie können wir als Träger und wie können unsere Kitas männliche Fachkräfte vor pauschalen Verdächtigungen in Bezug auf sexualisierte Übergriffe und Gewalt schützen? Der Begriff „Generalverdacht“ hat sich in der Fachdebatte mittlerweile etabliert. Er bezeichnet den Umstand, dass männliche Fachkräfte in Kitas (zumindest gedanklich) häufig pauschal mit sexualisierter Gewalt in Zusammenhang gebracht werden.

Wenn wir den Fokus auf den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt legen, können wir folgendes festhalten: statistisch gesehen ist es so, dass deutlich mehr Männer als Frauen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausüben. Andererseits bedeutet das: auch Frauen üben Missbrauch an Mädchen und Jungen aus. Sie tun das auf sexualisierte Art und Weise, aber auch körperlich,

emotional und seelisch. Eine männerfreie Kita gäbe den Kindern folglich keine Garantie dafür, dass sie in der Einrichtung geschützt sind.

Wir sind überzeugt, dass wir anders herangehen müssen, um Kinder zu schützen. Unser Augenmerk darf sich nicht auf das Geschlecht eines Menschen richten, sondern auf unsere Haltung zum Thema Schutz! In der Auseinandersetzung mit pauschalen Verdächtigungen gegenüber Kita-Fachkräften ist es sinnvoll, dass sich Kitas in eine proaktive Auseinandersetzung begeben – intern wie auch mit den Eltern.

Eltern mit einem Anliegen, einer Beschwerde und einer geäußerten Sorge werden in einem persönlichen Gespräch mit ausreichend Zeit mit ihrem Anliegen ernst genommen. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit sollen thematische Gesprächsabende (evtl. mit Referent*in) angeboten sowie Elternbeiratssitzungen genutzt werden.

Eine geschlechterbewusste Erziehung muss in die Zusammenarbeit mit Eltern selbstverständlich einfließen; Väter und Mütter müssen gleichermaßen angesprochen werden.

6. Fortbildungen, Team-Studientage, Supervision, Coaching

Eine besondere Verantwortung kommt bei der Wahrnehmung des Gesetzlichen Schutzauftrages auf die Kita zu. Es braucht fachliches Wissen und die Reflektion des eignen Handelns, um diesen Auftrag angemessen und überlegt wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte werden dadurch unterstützt, ihr pädagogisches Handeln auch vor dem Hintergrund der Kinderrechte zu reflektieren.

Dadurch kann in jedem Team dazu beigetragen werden, dass die Mitarbeitenden eine Rückmeldekultur entwickeln, die durch Offenheit und Respekt geprägt ist. Treten im Umgang mit den Kindern, den Eltern oder untereinander Verhaltensweisen auf, die dem Schutzkonzept und seinen Inhalten nicht entsprechen, können sich alle gegenseitig respektvoll darauf hinweisen und Verhaltensänderungen erarbeiten. Verschiedene Möglichkeiten im Bereich von Fortbildung, Fachberatung, Supervision (Fachwissen über sexualisierte Gewalt und Täterstrategien) und Coaching für Kitaleitungen stehen dazu zur Verfügung und haben das Ziel die Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern und sich auch mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Um in unserer Organisation sexualisierte Gewalt/Übergriffe bestmöglich zu verhindern, bzw. frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen unsere Mitarbeitenden fachliche Kenntnisse und Orientierung zu diesem Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen. Zudem wird das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in unserer Organisation in Leitungs-Dienstbesprechungen thematisiert. Dieser regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig und hält das Wissen dazu präsent. Wir wollen eine Leitungsstruktur entwickeln, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt. Wir möchten eine angstfreie Gesprächskultur etablieren, um unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu geben.

Der Träger bietet jedes Jahr eine Schulung zum Thema § 8a SGB VIII „Kindeswohlgefährdung“ an. Einerseits zur Einarbeitung in das Thema, andererseits zur

Auffrischung für erfahrene Mitarbeitende. Diese Maßnahmen dienen nicht nur zum Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der „Grenzachtung“ in unseren Kitas.

7. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Menschen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten wir uns, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen. Wir wollen mit größtmöglicher Transparenz kommunizieren, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen.

Verbindlich geregelt ist dabei unsere Vorgehensweise durch einen Krisenplan. Detaillierte Abläufe geben so Orientierung und Handlungssicherheit. Ziel dabei ist es überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

7.1. Krisenplan für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in unseren Einrichtungen ist planvolles Handeln unabdingbar. Tritt ein solcher Fall bei uns auf, greift der Krisenplan des Kindertagesstättenverbandes (siehe Anhang). Dieser Handlungsplan bietet den Beschäftigten und dem Träger/der Geschäftsführung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe zu Interventionsmaßnahmen.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, über wahrgenommene Anzeichen einer Grenzüberschreitung die zuständige Leitung zu informieren. Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachtes auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und den Träger umgehend zu informieren, um weiteres Vorgehen abzustimmen.

Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren. In Erweiterung des Krisenplanes gibt es einen Ablaufplan zum Verdacht der sexualisierten Gewalt von Mitarbeitenden einer KiTa an Kindern. (Siehe Anlage)

Erlangt der Träger Kenntnis von einem Vorfall, der das Wohl der Kinder gefährden könnte, so wird dieser bewertet und eine eigene Einschätzung vorgenommen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und wird anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens darf und wird er nicht warten. Für die

Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis. Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbeurteilung in die Wege geleitet werden sollen, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen, sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst)-Bewertung

Nach einer internen Beobachtung im Team oder Beobachtung/Beschwerde von Eltern oder Kindern wird eine interne Dokumentation darüber erstellt mit der Weitergabe der Information an Leitung/Träger. Die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden wird beachtet.

Es erfolgt eine Bewertung des Trägers mit verschiedenen Entscheidungsoptionen: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal mit Freistellung vom Dienst, Info an Eltern, und - wenn noch nicht geschehen - an Aufsichtsbehörden. Gibt es keine weiteren belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigte mit Aufarbeitung im Team.

Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich wird, wird der Träger diese einleiten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Nach vertiefter Überprüfung: Gefährdung durch Mitarbeitende wurde festgestellt, Betroffene werden informiert, arbeitsrechtliche Schritte werden eingeleitet, evtl. eine Strafanzeige.

Mögliche weitere Maßnahmen für Kinder, Eltern, Team, andere Kitaeltern, Elternbeirat, Presse...

Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kita können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kita einzuleiten. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat vorliegt.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so wird der Träger nicht abwarten. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens wird der Träger selbst die Tatsachen bewerten und eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder zu schützen.

Kommt der Träger zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr in der Kita arbeiten können, so werden entsprechende arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Dabei ist es unwichtig, ob das Verhalten strafrechtlich von Belang ist. Auch fragwürdige Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohlener darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.

Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die/der Mitarbeitende aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Aber auch dann wird gehandelt.

Durch Familienangehörige oder Andere:

Es greift der Handlungsleitfaden nach § 8a Kindeswohlgefährdung, und ist sowohl im „Handbuch für Leitungskräfte in Kitas im Kita Verband“ (GRÜNER ORDNER) wie auch hier im Schutzkonzept, vorhanden.

Die Dokumentation der einzelnen Schritte erfolgt durch die Kita-Leitung.

Durch Kita-Mitarbeitende:

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu prüfen, den Träger - laut Krisenplan - zu informieren, die Sachlage zu dokumentieren und diese an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Der Träger wird die nächsten Schritte einleiten und abstimmen. Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die/der betroffene Mitarbeitende kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Ein/e zu Unrecht verdächtige/r Mitarbeitende/r wird vom Träger rehabilitiert.

Durch die Kitaleitung:

Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung ist die Geschäftsführung durch Fachkräfte oder der stellvertretenden Leitung zu informieren. Die Geschäftsführung leitet die nächsten Schritte - laut Krisenplan - ein. Die Dokumentation erfolgt durch die Geschäftsführung.

Sollte sich die Situation vor Ort nicht klären lassen, werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

Der Träger prüft, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden müssen. Die Kita-Leitung kann freigestellt werden. Der Träger kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

Eine zu Unrecht verdächtige Kita-Leitung wird vom Träger rehabilitiert.

Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung und hat dementsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen. Erhärtet sich der Verdacht auf Gewalt jeglicher Art, werden vom Träger disziplinarische Schritte eingeleitet.

Zwischen Kindern:

In diesem Kapitel kommt das Sexualpädagogische Konzept jeder einzelnen Einrichtung in seiner Bedeutung zum Tragen. Jedes Team muss sich über wichtige

Eckpunkte verständigen und verbindliche Schritte beschreiben, wie zum Beispiel auf grenzverletzendes Verhalten der Kinder reagiert wird.

Fachkräfte müssen erkennen können, dass Kinder nicht erst in Grenzsituationen hineingeraten, sondern müssen Situationen für Kinder in eine gedeihliche Richtung steuern. Es muss Absprachen geben, wie mit sexualisierten Schimpfwörtern umgegangen wird. Die Kita-Leitung muss mit ihrem Team regeln, dass und wie die Eltern der betroffenen Kinder umgehend und im persönlichen Gespräch informiert werden.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen, im Gegenteil: es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern, ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Versprechungen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen. Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden sofort gestoppt. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren.

Die Dokumentation des Vorfalls erfolgt durch die Fachkräfte und die Kita-Leitung. Kita-Leitung und Träger prüfen, ob alle Fachkräfte genügend Grundlagenwissen zu den Themen Kindliche Sexualität, Doktorspiele und sexuelle Übergriffe unter Kindern haben (siehe Punkt 4).

Durch Kinder gegen Kita Mitarbeitende:

Im Sexualpädagogischen Konzept wird beschrieben, wie Mitarbeitende auf verbale und körperliche Angriffe von Kindern reagieren und antworten sollen.

Die Eltern müssen auch hierzu informiert und beraten werden.

Das Kita-Team muss wissen, in welchen Settings solche Situationen aufgearbeitet und beraten werden können. Auch hier ist die Kita-Leitung für die Dokumentation des Vorfalls zuständig und leitet diese in Absprache an die Geschäftsführung weiter.

Weitere Maßnahmen:

- **Datenschutz**

Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten sich alle handelnden Personen, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen.

Es wird professionell kommuniziert, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen. Deshalb wurde auch erarbeitet, wie die Rehabilitation von fälschlich Verdächtigten geregelt wird (siehe 7.3.).

7.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls

Die Aufarbeitung abgeschlossener Vorfälle mit allen Beteiligten unterstützt eine Überprüfung interner sowie externer Prozesse und Strukturen einer Organisation. Diese Anstöße zu Veränderungen und Verbesserungen werden aufgegriffen und im Schutzkonzept eingepflegt. Der Träger stellt im Rahmen einer Analyse fest, welche Strukturen und Mängel einen Vorfall begünstigt haben.

Elternvertreter*innen und Elternschaft werden im Fall sexueller Grenzverletzung zeitnah über den Vorfall und über die für den pädagogischen Alltag relevanten getroffenen Maßnahmen informiert.

Aufgaben des Trägers:

Der Ablauf und die Zuständigkeiten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt effektiv und zeitnah zu reagieren und damit erfolversprechende strafrechtliche Ermittlungen auszulösen, ist im Krisenplan geregelt.

Die Abwägung und Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen:

Für Eltern: für Gespräche zur Verfügung stehen, Einladung zum Elternabend, Öffentlichkeitsarbeit (laut Krisenplan)

Für das Kita-Team /die Kita-Leitung: für Gespräche zur Verfügung stehen, Leitung außerordentlicher Teambesprechungen, Hinzuziehen externer Beratungsstellen, Organisation von Supervision, Krisensitzungen.
Begleitung des Verfahrensablaufs bis zur Evaluation des Prozesses.

Der Träger übernimmt die Meldung nach § 47 SGB VIII. Es ist geregelt, dass jede durch ein Fehlverhalten eines/einer Mitarbeitenden verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder der Aufsichtsbehörde gemeldet wird (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

7.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Verdacht zu äußern, wo Vertrauen angesagt ist.

Diese schwierige Balance zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt wird und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Nur so kann ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende eines Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt,

muss die/der betroffene Mitarbeitende vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die im Prozess involviert waren, werden von uns, dem Träger, eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

Der Träger wird der betroffenen Person persönliche Gespräche anbieten, um den Vorgang zu reflektieren, sich zu entschuldigen, Unterstützungen vorzustellen und abzusprechen. Die/der Mitarbeitende kann ebenso ihre/seine Wünsche, Erwartungen formulieren, mit einbinden und Maßnahmen ablehnen. Vielleicht sind einige Maßnahmen auch erst in der Zukunft gewollt und sinnvoll.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Vertrauen ist verloren gegangen und es ist nicht einfach, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht wird deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen gemacht, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann.

Darüber hinaus wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet und die Standards werden überprüft und ggfs. aktualisiert.

8. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Dieses Bundeskinderschutzgesetz besteht aus dem neuen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII.

Das KKG sieht die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen für den Bereich der Frühen Hilfen vor.

Der §8a wurde neu strukturiert, so dass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger vom Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist.

Sozialgesetzbuch SGB

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII

Meldepflicht

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits in einem frühen Stadium gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§ 72 a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

GG Art. 6 Abs. 2

Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB §1631 Abs.2

Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichberechtigung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte:
Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

Rundverfügungen/Grundsätze/Richtlinien

- G 12/2010 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - G 3/2012 Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, generelle Aussagegenehmigung
 - Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Rundverfügung G 8/2021
Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Datenschutzgrundverordnung

Für den Wirkungsraum der Evangelischen Kirchen tritt das der EU-DSVGO angepasste EKD-Datenschutzgesetz am 24.08.2018 in Kraft. Seit dem 25.05.2018 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU).

Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur

- Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder Tel. 0511/120-7120 anlaufstelle@mk.niedersachsen.de
- Hotline der Landeskirche Hannovers für Opfer sexualisierter Gewalt Tel. 0511 / 7008816
- „Zentrale Anlaufstelle help“, Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie 0800 / 5040 112 zentrale@anlaufstelle.help
- Valeo, Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt , Region Hannover, Peiner Straße 8, 30519 Hannover, 0511- 616 22160
- Violetta, Beratungsstelle Hannover www.violetta-hannover.de
- mannigfaltig e.V., Beratungsstelle für Jungen und Männer, Lavesstraße 3, Hannover
- „Missbrauch verhindern!“
Sexueller Missbrauch von Kindern Herausgeber: Weißer Ring
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Verschiedene Ratgeber für Eltern

Weiterführende Literatur:

„Kindeswohl – eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Landeskirche Hannovers

„Information-Kommunikation-Intervention“ Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

„Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz- Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“
Arbeitshilfe für die praktische Arbeit, Diakonie Deutschland August 2013

„Arbeitshilfe Kinderschutz“ Fachberatung evangelischer Kindertageseinrichtungen
DWiN 2019

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ Bundesministerium für Bildung und Forschung Juni 2019